



## COVID-19- News

### Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Sonderthemen zur Kurzarbeit.....  | 2 |
| <b>Beschleunigung der Abrechnung während der Kurzarbeit</b> .....                       | 2 |
| <b>(vorzeitige) Beendigung von Kurzarbeit</b> .....                                     | 2 |
| Verbesserungen beim Härtefall-Fonds .....   | 3 |
| <b>Erweiterung des Betrachtungszeitraumes</b> .....                                     | 3 |
| <b>Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt auch für Jungunternehmen ab 2018)</b> ..... | 4 |
| <b>Sonstiges</b> .....  | 4 |

## Sonderthemen zur Kurzarbeit

### Beschleunigung der Abrechnung während der Kurzarbeit

#### *(Information des AMS)*

- Verwenden Sie ausschließlich die Webanwendung
- oder die AMS-Excel-Projektdatei auf [www.ams.at/kurzarbeit](http://www.ams.at/kurzarbeit)
- Ändern Sie NICHT den Namen der CSV-Datei.
- Die Übermittlung der Abrechnungsdatei ist nur über Ihr eAMS-Konto möglich.
- Im eAMS-Konto klicken Sie unbedingt auf den Geschäftsfall „COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe“.
- Selbst erstellte Unterlagen und das Hochladen von anderen Dateien verzögern Ihre Abrechnung und die Auszahlung erheblich.
- Unter dem oben genannten Link finden Sie eine Verweisung zu einem Video mit einer Ausfüllhilfe.

### (vorzeitige) Beendigung von Kurzarbeit

#### *(Information der WKÖ)*

Kurzarbeit wird meist für den maximalen Zeitraum von 3 Monaten vereinbart. Der Arbeitgeber darf die Kurzarbeit aber einseitig vorzeitig beenden. Er muss dies dem AMS und den Vertragspartnern (also Betriebsrat oder betroffenen Arbeitnehmern sowie Sozialpartnern) unverzüglich schriftlich bekanntgeben.

Zwei Argumente sprechen gegen eine vorzeitige Beendigung:

- Entwickelt sich das Geschäft schlechter als gedacht (wegen Mangel an Kunden/Aufträgen oder neuer Restriktionen), ist es einfacher, die Kurzarbeit mit schwankender Arbeitszeit fortzusetzen als sie von neuem zu beantragen.
- Wer vorzeitig beendet, erhält keine Beihilfe mehr, muss ab diesem Zeitpunkt das volle Entgelt zahlen und in der Regel noch die Behaltefrist von 1 Monat einhalten.

Jedenfalls sollten Unternehmen vor Beendigung prüfen, ob sie das Mindest-Arbeitsvolumen von 10% während Kurzarbeit sowie das vereinbarte Arbeitsvolumen erreicht haben; bei Unterschreitung droht der Verlust der Beihilfe.

Die Beendigung per Monatsletzten ist für die Lohnverrechnung am einfachsten.

Gemeinsam mit der Abrechnung des letzten Kurzarbeitsmonats muss der Arbeitgeber das AMS einen Durchführungsbericht mit folgenden Informationen übermitteln:

- Angaben zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands während Kurzarbeit (sowie einen Monat danach);
- durchschnittlicher Arbeitszeitausfall (muss zwischen 10% und 90% liegen);
- Angaben zu öffentlichen Förderungen und anderen Kostenersätzen für dieselben (Personal)Kosten

Diesen Durchführungsbericht müssen der Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat die betroffenen Arbeitnehmer unterzeichnen. Das AMS stellt Formulare für Durchführungsberichte zur Verfügung. Auf Verlangen des AMS sind über die Angaben Nachweise vorzulegen.

## Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Eine Übersicht der erreichten Verbesserungen - u.a. durch Interventionen seitens unseres Berufsverbandes:

### Erweiterung des Betrachtungszeitraumes

- Damit Unternehmer/innen, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, erfasst werden, wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
- Innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden - die drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.

## Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt auch für Jungunternehmen ab 2018)

- In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- Alle Unternehmer/innen haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit, bis zu 2.000 Euro pro Monat Förderung zu erhalten.

## Sonstiges

- Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.
- COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.
- Wir informieren Sie mittels Newsletter, sobald die aktualisierten Richtlinien und das Antragsformular verfügbar sind.
- Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, warten Sie bitte unbedingt die Umsetzung der Richtlinienänderung ab.
- Bereits eingereichte Anträge müssen vorerst nicht erneut eingereicht werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über Ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.
- Wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen möchten (z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), dann schreiben Sie bitte an die für Ihren Antrag zuständige WKO-Landeskammer eine Nachricht über das Kontaktformular. Bitte geben Sie unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl an, die Sie per Mail erhalten haben.

*Ihr Minarik-Team*